

und Lehnsfolger Christoph Adolph und Peter Ferdinand von Haugwitz. Letzterer erhielt Gaußig und Zugehörungen, dabei auch die Unterthanen und Wüsteneien zu Schwarzauslitz. Diese bestanden aus sechs Gütern, von denen drei seit Jahr und Tag wüst lagen. Zum Kauf dieser drei wüsten Güter erbot sich Hans Schuster, ein Mann „aus dem freyen Flecken Weiffa“, „iedoch ander gestalt nicht, als wenn ihm dieselben von allen Diensten, Zinsen und anderen Schuldigkeiten, so dem von Haugwitz daran zuständig, ganz frey überlassen würden“. Gleichzeitig baten nun die Besitzer der drei noch bewohnten Güter des Dorfes Schwarzauslitz ihre Herrschaft, auch sie und ihre Güter von jeglicher Botmäßigkeit zu befreien und los zu geben. Peter Ferdinand von Haugwitz entsprach der an ihn gerichteten Bitte: Mit Einwilligung seines Bruders Christoph Adolph überließ er käuflich zufolge Vertrages vom 20. Juni 1666 dem Hans Schuster in Weiffa die drei wüsten Güter käuflich erb- und eigenthümlich und erließ „gänzlichen und in Ewigkeit“ ihm und ebenso den drei bewohnten Gütern und ihren bisher in Gaußig erbunterthänig gewesenen Besitzern „alle und jede Dienste mit dem Vieh und der Hand, sowohl Geld und Getreidicht-Zinsen, zinsbaren Stücken, Lehnwaare, Theilschilling, Vorfänge und sämtliche andere Schuldigkeiten, Befugniß und Berechtigung, damit diese sechs Güter dem Hause und Gute Gaußig bishero zugethan gewesen“. Zugleich verzichtete der von Haugwitz auf die Ausübung der Ober- und Erbgerichtsbarkeit, der Jagd und des Waidwerks und der fischerei in der Spree im Gebiete der sechs Güter und genehmigte, daß die Freikäufer befugt seien, die Güter ihres Gefallens und Besten nach . . . als ihr wohl an sich gebrachtes Eigenthum zu nutzen und zu gebrauchen, andern zu verkaufen, zu zertheilen und sonst ihrer Beliebung nach damit zu gebahren, ingleichen einen Schutzherrn, wer ihnen gefällig, zu erwählen und anzunehmen“. Der Kaufpreis betrug 2600 Thaler Meißnischer Währung. Der Kurfürst Johann Georg II. confirmirte den Freikauf Dresden, den 18. Juli 1666.

Da Schwarzauslitz nicht Dominialland, da das Grundeigenthum der Gemeindeglieder vielmehr rustikales war, so kam nun zwischen den sechs Pferdnern in Schwarzauslitz und dem Besitzer des benachbarten Rittergutes Steinigtwolmsdorf, dem kurfürstlichen Rath und Steuerbuchhalter Andreas Beyer am 28. Juni 1666 ein Vertrag zustande, dem zufolge sie den Andreas Beyer und seine Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts, so lange diese Steinigtwolmsdorf besäßen, als ihre Obrigkeit, Lehns-, Erb- und Gerichtsherrschaft anerkennen zu wollen erklärten. Sie versprachen ferner bei allen Besitzveränderungen ihrer Güter bei ihm die Lehn zu suchen und das „juramentum fidelitatis ex obedientia“ abzulegen, auch in allen Gerichtsfällen der Entscheidung der Herrschaft sich zu unterwerfen; zugleich begaben sie sich zu seinen Gunsten der Wahl des Richters und der Schöppen aus ihrer Mitte. Für die Uebernahme der Schutzherrlichkeit versprachen die sechs Pferdner dem Andreas Beyer ein jährliches Schutzgeld in Höhe von 6 fl. Meißnischer Währung; der Schutzherr erhielt ferner alle eingehenden Straf gelder, während die Unterthanen die in peinlichen Fällen entstehenden Kosten zu tragen hatten,